

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am nach § 18 Abs. 6 und § 41 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG folgende Ordnung beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweis.....	1
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Auswahlverfahren.....	2
§ 5 In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den folgenden Absätzen präzisierten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für den Zugang zum Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr ist als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Übereinkommen und Seearbeitsübereinkommen vorzulegen.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr

(3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmen B2 verfügen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht:
 - o Die Fremdsprache wurde über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt und
 - o die Fremdsprache wurde mit mindestens ausreichend bewertet.

oder

- einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist, und der Abschluss in dieser Bildungseinrichtung mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen müssen, wenn der Studiengang in Deutsch startet, nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung): Deutsche Sprachkenntnisse entsprechend

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveau 2 (DSH 2) oder
- Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf)

§ 3 Studienbeginn und Sprache

Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester in deutscher Sprache und zum Sommersemester in englischer Sprache.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Zusätzlich zu den verpflichtend vorzulegenden Nachweisen nach § 2 können für eine Verbesserung in der Rangliste des Auswahlverfahrens Nachweise zur besonderen Eignung vorgelegt werden:

(2) Nachweise der besonderen Eignung können sein:

a) Nachweis über eine einschlägige praktische Ausbildung. Als einschlägige praktische Ausbildungen gelten:

- Ausbildung als Schiffsmechaniker/in
- Ausbildung als Nautische/r Offiziersassistent/in
- Vom BSH anerkannte Fahrtzeiten bei der Deutschen Marine
- Ausbildung als Schiffbetriebstechnische/r Assistent/in

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr

- Binnenschiffer/in
- Hafenlogistiker/in
- Praktikum auf einem Kauffahrteischiff im Rahmen des Programms des Verbandes deutscher Reeder

Die Entscheidung über die Anerkennung weiterer Ausbildungen erfolgt durch den Fachbereichsrat.

b) Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Assessmentverfahren einer ausbildenden Reederei. Als Nachweis eines bestandenen Assessmentverfahrens dient die Vorlage eines bereits abgeschlossenen Praxissemestervertrags.

(3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt von einem vom Fachbereichsrat bestimmten Gremium unter Leitung des Studiendekans.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Listenbildung mit Verpunktung bis 91 Punkte:

a) Note HZB max. 51 Punkte (bei Note 1,0)

Note	Punkte
>3,5 bis 4,0	5
>3,0 bis 3,5	20
>2,5 bis 3,0	35
>2,0 bis 2,5	45
1,0 bis 2,0	51

b) Praktische Ausbildung gem. § 4 Abs.; max. 40 Punkte

Ausbildung	Punkte
Schiffsmechaniker/in	40
Nautische/r Offiziersassistent/in	40
Vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannte Fahrzeit bei der Deutschen Marine	40
Schiffsbetriebstechnische/r Assistent/in	40
Assessment durch ausbildende Reederei	40
Binnenschiffer/in	30
Hafenlogistiker/in	30
Praktikum auf einem Kauffahrteischiff im Rahmen des Programms des Verbandes deutscher Reeder	20

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Entwurf